

Allerthal-Werke AG

Köln

ISIN DE 000 503 420 1

WKN 503 420

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

**Mittwoch, 17. Juli 2024,
um 11:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ)**

im Industrie-Club Düsseldorf,

Elberfelder Straße 6 in 40213 Düsseldorf, stattfindenden

123. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 21. März 2024 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 von wie folgt zu verwenden:	Euro	1.452.574,75
Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,00 je Stückaktie, insgesamt	Euro	1.200.000,00
Einstellung eines Betrages von in die anderen Gewinnrücklagen	Euro	252.574,75
Vortrag auf neue Rechnung	Euro	0,00

Der Dividendenanspruch ist gemäß § 58 Abs. 4 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d.h. am 22. Juli 2024, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Fabig Formhals Lehmkühler GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts wie folgt ermächtigt:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Juli 2029 Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 120.000,00 zu erwerben. Dabei dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Kauf über die Börse (1) oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots (2).

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Wertpapierbörse Stuttgart in den letzten fünf Handelstagen vor Ausübung der Ermächtigung um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

(2) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot ist ein formelles Angebot der Gesellschaft zu veröffentlichen. Dabei legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder

eine Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen. Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis einer Aktie der Alleral-Werke AG im Handel an der Wertpapierbörse Stuttgart in den letzten fünf Handelstagen vor der Veröffentlichung des formellen Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Börsenpreis, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird der maßgebliche Börsenpreis am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung bestimmt und darf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis einer Aktie der Alleral-Werke AG im Handel an der Wertpapierbörse Stuttgart in den letzten fünf Handelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt der Erwerb bzw. die Annahme unter insoweit partiellem Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien. Dabei kann vorgesehen werden, dass eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt, um Aktienbruchteile zu vermeiden.

c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden:

(1) Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) veräußert werden.

(2) Die erworbenen eigenen Aktien können unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen veräußert werden.

(3) Die erworbenen eigenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn sie gegen Barzahlung und zu einem Preis je Aktie veräußert werden, der den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenpreis einer Aktie der Alleral-Werke AG im Handel an der Wertpapierbörse Stuttgart in den letzten fünf Handelstagen vor der Verpflichtung der Gesellschaft zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen.

(4) Die erworbenen eigenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch in der Weise erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird. Erfolgt die Einziehung der Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ist der Vorstand zur Anpassung der Aktienzahl in der Satzung ermächtigt (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten eigenen Aktien darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diese 10%-Grenze werden sämtliche Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zuvor oder gleichzeitig aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden bzw. werden.

d) Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Ausnutzung der Ermächtigung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juli 2024 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre und ein etwaiges Andienungsrecht auszuschließen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre und ein etwaiges Andienungsrecht auszuschließen, wird vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allerthal.de/hauptversammlung.aspx zugänglich gemacht. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

„Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, bis zum 16. Juli 2029 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 120.000,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse oder im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet und können somit nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. In diesem Zusammenhang kann vorgesehen werden, dass eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt, um Aktienbruchteile zu vermeiden. Der hiermit einhergehende partielle Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Dies ist im Interesse der Gesellschaft, wobei der sich aus der Rundung ergebende partielle Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre nur geringfügige Auswirkungen auf deren Rechte hat.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ermöglicht es der Gesellschaft, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder

Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10% des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung liquiditätsschonend ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Der Wert des erworbenen Unternehmens, Unternehmensteils oder von Beteiligungen an Unternehmen darf im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat vorzunehmenden Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig in Relation zum Wert der auszugebenden Aktien sein. Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten.

Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dies versetzt die Gesellschaft einerseits in die Lage, sich je nach Börsenverfassung bietende Möglichkeiten zur Stärkung des Eigenkapitals schnell und flexibel zu nutzen, andererseits kann sich die Gesellschaft so auch neue Aktionärskreise erschließen. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand darf von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss grundsätzlich nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe c) Nr. 2 und Nr. 3 genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien in Summe 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diese 10%-Grenze werden sämtliche Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zuvor oder gleichzeitig aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden bzw. werden. Durch diese Beschränkungen werden die Aktionäre insgesamt vor einer übermäßigen Verwässerung geschützt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorstehenden Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig sind, da sie sowohl das Interesse der Gesellschaft als auch das Interesse der Aktionäre angemessen berücksichtigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.“

Teilnahmebedingungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nach § 13 Abs. 1 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugeht. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung unserer Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Der Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist vom Aktionär durch einen durch das depotführende Institut erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes zu erbringen; hierzu reicht in jedem Fall ein vom Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG ausgestellter Nachweis aus.

Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (**25. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ) – sogenannter „Nachweisstichtag“**) beziehen, in Textform (§ 126b BGB) erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens **10. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen:

Allerthal-Werke AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring
E-Mail: allerthal-werke2024@itteb.de

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf

die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Die Gesellschaft ist gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Bevollmächtigung und Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§135 AktG). Hier sind möglicherweise Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis einer Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung seine Vollmacht an der Einlasskontrolle abgibt. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugesandt wird. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre selbst eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 1.200.000,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 1.200.000 mit ebenso vielen Stimmrechten.

Anträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Eventuelle Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind postalisch oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Allerthal-Werke AG
HV-Stelle
Friesenstraße 50
50670 Köln
Telefax: 02 21 - 8 20 32 30

Bis spätestens zum Ablauf des **2. Juli 2024 (24:00 Uhr MESZ)** unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allerthal.de/hauptversammlung.aspx zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an vorstehende Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder nach Fristablauf eingehen, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Eine Abschrift der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 6 wird jedem Aktionär der Gesellschaft auf Verlangen kostenlos und unverzüglich übersandt.

Zudem werden diese Unterlagen, d. h.

- der Jahresabschluss 2023 nebst dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns vom 28. Februar 2024, der geänderte Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns vom 21. März 2024 sowie der Bericht des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG für das Geschäftsjahr 2023
- der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V. mit § 186 Abs 4 AktG (Bericht über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre und ein etwaiges Andienungsrecht auszuschließen)

von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.allerthal.de/hauptversammlung.aspx zugänglich gemacht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden. In der Hauptversammlung werden die vorgenannten Unterlagen zudem zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweise zum Datenschutz

Für Zwecke der Anmeldung und Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für deren Durchführung verarbeiten und speichern die Allerthal-Werke AG und die von ihr hierzu beauftragten Dienstleister personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter (insbesondere Name und Vorname, Anschrift und ggfs. weitere Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Aktionärsvertreters, Anzahl der Aktien und Besitzart, sowie Eintrittskartennummern). Die Verarbeitung und die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgen entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer relevanter Rechtsvorschriften. Ausführliche Informationen hierzu und zu den Rechten als Betroffener (insbesondere zum Auskunfts-, Widerspruchs- und Beschwerderecht) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allerthal.de/hauptversammlung.aspx zugänglich gemacht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Köln, im Juni 2024

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand